Beschlussniederschrift des Schulrates Nr. 13
Sitzung vom 22.12.2020

Am Dienstag, 22.12.2020 treffen sich um 19.00 Uhr folgende Mitglieder des Schulrates auf Grund einer formellen Einladung zur Sitzung des Schulrates, welche aufgrund der verschiedenen Bestimmungen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 auf telematischem Wege abgehalten wird (Gesetzesdekret vom 17. März 2020, Nr. 18, umgewandelt in Gesetz mit Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27.

Anwesend sind:

Schulratsmitglieder		entschuldigt abwesend	unentschuldigt abwesend
Schulführung	Wallnöfer Klaus		
Lehrervertreter	Blaas Viktoria		
	Eberhöfer Evi		
	Folie Martin		
	Cretu Elena Catalina		
	Stricker Heike		
	Thöni Wolfgang		
Elternvertreter	Blaas Renate		X
	Eller Michaela		
	Maas Andrea		
	Moriggl Bruno		
	Stecher Katrin		
	Ziernhöld Doris		
Schulsekretär	D' Angelo Sonia		
Elternratsvorsitzende		Tschenett Markus	anwesend
Delegierter im Landesbeirat der Eltern		/	

Betreff:
Genehmigung Erneuerung Beitrittserklärung des Abkommens mit IBACN
für die Aufbewahrung der digitalen Dokumente

Der Schulrat

- unter Berücksichtigung, dass

a) die verschiedenen Bestimmungen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 vorsehen, dass die Sitzungen der Kollegialorgane in Anwesenheit der Mitglieder ausgesetzt sind und die Durchführung dieser Sitzungen auf telematischem Wege vorgesehen ist. (Gesetzesdekret vom 17. März 2020, Nr. 18, umgewandelt in Gesetz mit Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27 _"Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 17 marzo 2020, n. 18, recante misure di potenziamento del Servizio sanitario nazionale e di sostegno economico per famiglie, lavoratori e imprese connesse all'emergenza epidemiologica da COVID-19. Proroga dei termini per l'adozione di decreti legislativi").

b) Art. 73 bestimmt, dass die Sitzungen der Mitbestimmungsgremien der Schulen per Videokonferenz abgehalten werden können, auch wenn dies in der internen Schulordnung oder in der Geschäftsordnung des jeweiligen Kollegialorgans nicht vorgesehen ist.

c) daher die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der in diesen Sitzungen gefassten Beschlüsse zur Folge hat. Voraussetzung ist die Beachtung der geltenden Bestimmungen zu den Kollegialorganen (Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung).

- festgestellt, dass jede öffentliche Verwaltung laut Art. 5 Absatz 3 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 3. Dezember 2013 zu den technischen Regeln von Aufbewahrungssystemen den Aufbewahrungsvorgang akkreditierten öffentlichen oder privaten Verwahrern anvertrauen kann. In diesem Sinne hat die Autonome Provinz Bozen mit dem *Istituto per i Beni Artistici, Culturali e Naturali* (IBACN) der Region Emilia Romagna ein Abkommen abgeschlossen (vgl. hierzu Beschluss der Landesregierung vom 20. Oktober 2015, Nr. 1202), mit dem die Aufbewahrung der eigenen digitalen Dokumente an den *Polo Archivistico Regionale dell'Emilia Romagna* (sog. ParER – es handelt sich um eine bei der *Agenzia per l'Italia digitale* akkreditierte Körperschaft, die die technischen Voraussetzungen besitzt, auch für andere Körperschaften digitale Dokumente aufzubewahren) übertragen wird.

- nach Einsichtnahme in den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 28.10.2016, mit welchem die Aufbewahrung der eigenen digitalen Dokumente an den *Polo Archivistico Regionale dell'Emilia Romagna* übertragen wurde, indem dem Abkommen zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem *Istituto per i Beni Artistici, Culturali e Naturali* beigetreten wurde. (Zusammenarbeit abgeschlossen am 24. November 2015 zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem Istituto per i Beni Artistici, Culturali e Naturali (IBACN) der Region Emilia Romagna)

- Festgestellt, dass mit Beschluss der Landesregierung Nr. 892 vom 17.11.2020 das Abkommen zwischen der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol und dem IBACN - Istituto per i Beni Artistici, Culturali e Naturali der Region Emilia Romagna für die Aufbewahrung der digitalen Dokumente erneuert wurde und demnach der Beitritt des Deutschsprachigen Schulsprengel Graun ebenso zu erneuern ist;

beschließt einstimmig

a) Der Deutschsprachige Schulsprengel Graun erneuert den Beitritt zum Abkommen der Autonomen Provinz Bozen mit dem „*Istituto per i Beni Artistici, Culturali e Naturali*“ (IBACN) der Region Emilia Romagna zur Aufbewahrung digitaler Dokumente.

b) Die Schulführungskraft des Deutschsprachigen Schulsprengel Graun wird ermächtigt, die Erneuerung des Beitrittes zum Abkommen zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem Istituto per i Beni Artistici, Culturali e Naturali (IBACN) der Region Emilia Romagna zu unterzeichnen sowie die Ernennung des IBACN zum externen Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorzunehmen.

Der Präsident des Schulrates	Der Sekretär des Schulrates
Bruno Moriggl	Sonia D‘ Angelo